

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Toilettenwagen der Stadt Schwalmstadt

Die Stadt Schwalmstadt hat zwei Toilettenwagen, die für die Nutzung bei Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, an ortsansässige Vereine und sonstige Benutzer zur Verfügung gestellt werden können.

§ 1

Für die Überlassung des Toilettenwagens gilt diese Benutzungs- und Gebührenordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Zuständig für die Überlassung des Toilettenwagens ist der Magistrat der Stadt Schwalmstadt. Die Überlassung des Toilettenwagens erfolgt durch einen Mietvertrag. Dieser privatrechtliche Mietvertrag ist in zweifacher Ausfertigung von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben.

§ 3

Die Überlassung des Toilettenwagens ist rechtzeitig vor der Inanspruchnahme bei der Stadtverwaltung Schwalmstadt zu beantragen.

§ 4

Der Toilettenwagen wird durch den städtischen Bauhof in Schwalmstadt-Ziegenhain übergeben oder zum Veranstaltungsort gebracht. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe. Dies gilt auch für mutwillige Beschädigungen an der Einrichtung, die ohne Verschulden des Veranstalters (Mieter) entstanden sind.

§ 5

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung von der Benutzung –auch nach einem abgeschlossenen Mietvertrag– zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 6

Gebührenverzeichnis Toilettenwagen

- (1) Für den Toilettenwagen ist eine Kautionszahlung von 150,00 EURO zu zahlen. Die Rückzahlung erfolgt unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe und Entrichtung der Benutzungsgebühren.

(2) Benutzungsgebühren für ortsansässige Vereine

	<u>Großer Toilettenwagen</u>	<u>Kleiner Toilettenwagen</u>
a) Mietpreis pro Tag	50,00 EURO	35,00 EURO
b) Hin- und Rücktransport mit Aufstellung des Wagens und mit Montage und Demontage an Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Stadt Schwalmstadt	150,00 EURO	150,00 EURO

(3) Benutzungsgebühren für ortsansässige Privatpersonen

a) Mietpreis pro Tag	50,00 EURO	35,00 EURO
b) Hin- und Rücktransport mit Aufstellung des Wagens und mit Montage und Demontage an Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Stadt Schwalmstadt	150,00 EURO	150,00 EURO

(4) Benutzungsgebühren für Auswärtige

Grundsätzlich behält sich der Magistrat vor in Einzelfallentscheidung über die Vergabe eines Toilettenwagens und der zu entrichtenden Benutzungsgebühren an Auswärtige zu entscheiden.

(5) Der Tag der Abholung / Aufstellung sowie der Tag der Rückgabe / Rücktransport zählt jeweils als 1 Tag der Nutzung. **(80,00 €)**

§ 7

Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Schwalmstadt zu entrichten.

§ 8

Bei Aufstellung eines Toilettenwagens auf städtischen Plätzen in Schwalmstadt mit Nutzung stadteigener Ver- und Entsorgungsleitungen werden an Bewirtschaftungskosten derzeit für

a) Frischwasser (inkl. 7 % Umsatzsteuer)	1,93	1,34	EURO / m ³
b) Kanalbenutzungsgebühren	4,00	2,71	EURO / m ³
c) Strom	0,3189	0,1435	EURO / kwh
d) Miete für Verteilerschrank	10,00	5,00	EURO

in Rechnung gestellt. Die Stadt Schwalmstadt behält sich eine laufende Preisanpassung der Bewirtschaftungskosten vor.

§ 9

Bei Übergabe des Toilettenwagens hat sich der Mieter selbst vom Zustand des Wagens und seiner Einrichtung zu überzeugen, sowie etwaige Reklamationen sofort vorzubringen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Reparaturen, die vom Mieter während der Veranstaltung vorgenommen werden, gehen nicht zu Lasten des Vermieters. Werden bei Rückgabe des Toilettenwagens Schäden festgestellt, hat hierfür der Mieter aufzukommen. Das gleiche gilt für eine erforderliche Reinigung.

§ 10

Der Toilettenwagen muss am Tag nach Abschluss der Veranstaltung bis 12.00 Uhr gereinigt zum Abholen bereitstehen bzw. am städtischen Bauhof in Schwalmstadt-Ziegenhain in gereinigtem Zustand übergeben werden.

§ 11

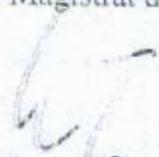
Der Mieter stellt die Vermieterin - die Stadt Schwalmstadt- für die Mietdauer von jeglicher Haftung frei. Dem Mieter wird empfohlen selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 25. März 2003 in Kraft.

Schwalmstadt, den 25. März 2003

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt


KRÖLL, Bürgermeister